

steme sind nicht primär als Fragen eines bestimmten Zusammenwirkens staatlicher Organe zu lösen, sondern als Fragen der Gestaltung der gesellschaftlichen Systeme selbst - und zwar durch die Volksvertretungen und ihre Organe als Instrument der Ausübung der Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei (Michael Benjamin/Dieter Hösel, Systemgestaltung und die Führungstätigkeit der Volksvertretungen).

Daran hat sich seitdem nichts geändert. Aufbau und Tätigkeit der staatlichen Organe werden mit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie (s. insbesondere Rz. 1-27 zu Art. 1) und auch, wenn auch nur noch für den »wissenschaftlichen Gebrauch« (s. Rz. 17, 18 zu Art. 2), mit kybernetischen Vorstellungen gerechtfertigt.

2. Damit wird die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) über die Staatsorgane 5 sation bestätigt. Im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 260) heißt es, der Staatsaufbau der DDR diene der »Entfaltung der Macht der Arbeiterklasse und ihres Bündnisses mit den anderen Werktätigen«, gewährleiste »die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse im Staat« und sichere »eine enge Verbindung der Machtorgane mit den Werktätigen«.

3. Die Verfassung verzichtet im Gegensatz zur einfachen Gesetzgebung auf Klau- 6 sein, in denen ausdrücklich festgelegt wird, daß die Staatsorgane auf der Grundlage des Programms der SED und der Beschlüsse ihrer Organe zu arbeiten haben. Art. 47 Abs. 1 macht es aber unmöglich, daß die Staatsorganisation sich zu einer gegenüber der marxistisch-leninistischen Partei selbständigen Größe entwickelt. Wenn die SED in Abschnitt III der Verfassung nicht erwähnt ist, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß Partei und Staatsorganisation durch die Verfassung von 1968/1974 in ein anderes Verhältnis gerückt worden wären, als das in der materiellen Verfassung vor Annahme der formellen Verfassung von 1968 der Fall gewesen war. Partei und Staatsorganisation waren seit jeher organisatorisch getrennt. Aufgabe der marxistisch-leninistischen Partei ist es, im Staatsapparat die Führungsgrößen zu setzen. Nur innerhalb dieser können die Staatsorgane tätig werden.

4. An der Staatsorganisation änderten weder die Verfassung von 1968 noch die 7 Novelle von 1974 etwas. Der Staatsaufbau der DDR sei relativ stabil, meint das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 260), fügt aber hinzu, daß diese Stabilität im Grundlegenden nicht ausschließe, daß sich der Apparat der staatlichen Leitung im Rahmen der Prinzipien des Staatsaufbaus dynamisch entwickle.

So brachte die Verfassung von 1968 bereits eine geringe Verschiebung in der Kompetenzverteilung unter den obersten Staatsorganen, die jedoch damals vorwiegend formeller Natur war. Anders verhielt es sich mit den Veränderungen, die nach der Ablösung Walter Ulbrichts durch Erich Honecker als Ersten Sekretär des ZK der SED am 3.5.1971 eintreten und schließlich durch die Verfassungsnovelle von 1974 bestätigt wurden (s. Erl. zu Art. 66, Rz. 9 zu Art. 69).

5. Einheitsstaat. Hinsichtlich der Form ihres Staatsaufbaus ist die DDR seit 1968 nach 8 formellem Verfassungsrecht ein Einheitsstaat. Im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 255 ff.) wird freilich die Ansicht vertreten, die DDR sei seit ihrer Gründung Einheitsstaat gewesen. Dem steht entgegen, daß nach Art. 1 der Verfassung von 1949 die »unteil-